



© THes|MPLIFY-fotolia.com

1. Einleitung

Wo in Unternehmen oder Behörden Menschen in großer Zahl zusammenkommen, um miteinander zu arbeiten oder vielleicht Kunden zu empfangen, besteht eine hohe Verantwortung für die Menschen dort, wenn es zu einem Brand oder einer vergleichbaren Gefahr kommt. Daher liegt ein zentraler Aspekt des vorbeugenden Brandschutzes in der sogenannten „Brandschutzunterweisung“ aller Beschäftigten sowie in der Ausbildung von „Brandschutz Helfern“, die bei einem Brandereignis vorrangig die Aufgabe haben, Erstmaßnahmen vor dem Eintreffen der Feuerwehr einzuleiten und mit eigenen Mitteln einen Entstehungsbrand zu bekämpfen, sofern die Situation das zulässt.

Diese Broschüre gibt eine kompakte Übersicht zu Basiswissen und Kompetenzen von Brandschutz Helfern und einen Überblick über deren Aufgabenspektrum.

Die Notwendigkeit von Brandschutz Helfern ergibt sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG): § 10 Abs. 2 „Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen“
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“: § 22 Abs. 2 „Notfallmaßnahmen“

- ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“: Abschnitt 6.2 „Brandschutzhelfer“

Regelmäßige Unterweisung!

In jedem Unternehmen müssen die Beschäftigten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscheinrichtungen, Wandhydranten, Alarmierungseinrichtungen etc.) sowie das Verhalten im Gefahrenfall (Gebäuderäumung, Flucht- und Rettungswege, Sammelplatz) unterwiesen werden.

Neue Mitarbeiter müssen im Rahmen der Erstunterweisung über die wichtigsten betrieblichen Brandschutzaspekte informiert werden.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

■ **Brandschutzhelfer**

Der Arbeitgeber muss eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch fachkundige Unterweisung und praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut machen und als Brandschutzhelfer benennen. Bei Baustellen gilt diese Notwendigkeit nur für stationä-



re Baustelleneinrichtungen wie Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten (siehe ASR A2.2 Abschnitt 7).

Ziele der Ausbildung sind der sichere Umgang mit und der Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung und zur Sicherstellung des selbständigen Verlassens (Flucht) der Beschäftigten.

Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist bei normaler Brandgefährdung nach ASR A2.2 (z.B. Büronutzung) in der Regel ausreichend. Je nach Art des Unternehmens, der Brandgefährdung, der Wertekonzentration etc. ist die Anzahl zu erhöhen. Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z.B. durch Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.

Besondere betriebliche Gegebenheiten, z.B.

- Tätigkeiten mit feuergefährlichen und brennbaren Stoffen,
- spezielle Produktionsabläufe,
- betriebsspezifische Brandschutzeinrichtungen (z.B. Löschanlage, Wandhydrant) und
- das Löschen von brennbaren Gasen, Stäuben, Metallen oder Fetten

sind in den Ausbildungsinhalten zusätzlich zu berücksichtigen.

Betriebe mit häufig wechselndem Personal sowie Saisonbetriebe, wie z.B. Kinos, Hotels und Gaststätten, stellen eine besondere Anforderung hinsichtlich der Ausbildungsquote und Schulungsfrequenz dar.

Der Arbeitgeber wird erst dann eine Person zum Brandschutzhelfer bestellen, wenn diese auch mit den jeweili-



© methaphum/stock.adobe.com

gen betrieblichen Gegebenheiten vertraut gemacht wurde.

■ Aufgaben der Brandschutzhelfer

Zu einem gut organisierten vorbeugenden Brandschutz gehören neben dem Brandschutzbeauftragten auch die Brandschutzhelfer. Diese sollten die folgenden Aufgaben übernehmen:

- Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen,
- Menschenrettung im Gefahrenfall,
- Bekämpfung von Entstehungsbränden,
- Entrauchung der Fluchtwege im Brandfall,
- Teilnahme an Räumungsübungen,
- Einweisen der Feuerwehr.